Preußische Gesetzsammlung

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. August 1934 | Nr. 36

(Nr. 14166.) Gesetz zur Änderung des Dienststrafrechts. Vom 18. August 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Beamtendienststrafordnung vom 27. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 59) wird wie f[illegible] geändert:

1. § 2 Abs. 2 fällt weg.
2. § 12 Abs. 2 fällt weg.
3. Hinter § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

§ 12 a.

(1) Gegen einen Ruhegehaltsempfänger kann wegen solcher Handlungen, die er vor dem Eintritt in den Ruhestand begangen hat, ein Dienststrafverfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden. In diesen Fällen kann, wenn nicht wegen Schuldlosigkeit oder mangelnden Beweises Freisprechung erfolgt, auf Einstellung des Verfahrens oder Verlust des Ruhegehalts erkannt werden. Auf Einstellung ist auch zu erkennen, wenn seit dem Eintritt in den Ruhestand mehr als fünf Jahre verstrichen sind; bei Berechnung dieser Frist zählt die Zeit, in der das Dienststrafverfahren nach gesetzlicher Vorschrift nicht eingeleitet oder nicht fortgeführt werden kann, nicht mit.

(2) Der zu Ruhegehaltsverlust Verurteilte verliert auch den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, seine frühere Amtsbezeichnung und seine Titel zu führen und frühere Dienstkleidung und Dienstabzeichen zu tragen.

4. Im § 13 Abs. 1 werden hinter den Worten „das Urteil" die Worte „auf Dienstentlassung" gestrichen und statt dessen nach einem Komma die Worte eingefügt „das auf Dienstentlassung oder auf Ruhegehaltsverlust lautet,".
5. § 14 Abs. 2 fällt weg.
6. § 15 fällt weg.
7. Im § 18 Abs. 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

   Die Entscheidung des Fachministers ist endgültig.

   § 18 Abs. 2 Satz 3 fällt weg.
8. Im § 20 Abs. 2 werden die Worte „Vertreter von Beamtenorganisationen" gestrichen.
9. Im § 22 Satz 1 treten an Stelle der Worte „Gehaltskürzung und Dienstentlassung" die Worte „Gehaltskürzung, Dienstentlassung und Ruhegehaltsverlust".
10. Im § 23 Abs. 1 a treten an Stelle der Worte des ersten Satzes „von dem Fachminister usw." die Worte „von dem Fachminister gegen die vom Ministerpräsidenten (Staatsministerium) unmittelbar oder in seinem Namen durch den Fachminister ernannten Beamten".
11. Im § 23 Abs. 1 b erhält die Klammer hinter dem Worte „Provinzialbehörde" folgende Fassung „(Oberpräsident, Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, Oberlandesgerichtspräsident, Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht, Regierungspräsident, Berg-

hauptmann, Landforstmeister, Polizeipräsident in Berlin, Inspekteur der Geheimen Staatspolizei, Präsident der Bau- und Finanzdirektion, Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk)".

12. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Dienststrafgerichte sind die Dienststrafkammern und das Oberverwaltungsgericht.

13. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28.

Die Dienststrafkammern werden für den Regierungsbezirk bei den Regierungen, für den Bezirk der Hauptstadt Berlin bei der Bau- und Finanzdirektion errichtet. Der Ministerpräsident kann für mehrere Regierungsbezirke eine gemeinsame Dienststrafkammer errichten und bei einer Dienststrafkammer mehrere Abteilungen bilden.

14. Im § 29 Abs. 2 werden hinter den Worten „Für Wartestandsbeamte" die Worte „und Ruhegehaltsempfänger" eingefügt.

15. Im § 30 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Das Staatsministerium" ersetzt durch die Worte „Der Ministerpräsident".

16. § 31 erhält folgende Fassung:

§ 31.

(1) Die Dienststrafkammer entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem richterlichen Beisitzer und einem Beamtenbeisitzer; dieser soll der Dienstgruppe (höherer, oberer, mittlerer, unterer Dienst) und nach Möglichkeit der Laufbahn des Angeschuldigten angehören.

(2) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahrs bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Beisitzer für die Teilnahme an den Sitzungen.

17. I. In allen Fällen, in denen die Zuständigkeit des Dienststrafhofs gesetzlich begründet ist, tritt an seine Stelle das Oberverwaltungsgericht.

II. § 39 erhält folgende Fassung:

§ 39.

Die in diesem Gesetze dem Oberverwaltungsgerichte zugewiesenen Geschäfte werden von den Dienststrafsenaten des Oberverwaltungsgerichts wahrgenommen. Sie entscheiden in der Besetzung mit einem Senatspräsidenten oder seinem Vertreter, zwei Räten des Oberverwaltungsgerichts und zwei Beisitzern aus der Beamtenschaft. Im übrigen gelten die §§ 30 bis 37 entsprechend.

18. Im § 41 Abs. 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

er kann hierbei eine Ordnungsstrafe verhängen und in diesem Falle die Kosten des Verfahrens dem Angeschuldigten auferlegen.

19. § 43 erhält folgende Fassung:

§ 43.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Dienstvorgesetzte des Angeschuldigten oder vom Dienstvorgesetzten beauftragte Beamte können jederzeit der Verhandlung beiwohnen.

20. § 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Dienststrafkammer entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

21. § 55 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

22. Im § 57 Abs. 3 sind in Satz 1 und Satz 2 hinter den Worten „auf Dienstentlassung" die Worte einzufügen „oder Ruhegehaltsverlust".

23. § 58 erhält folgende Fassung:

§ 58.

Die Anordnung nach § 55 ist auch gegenüber Wartestandsbeamten und Ruhegehaltsempfängern zulässig; an die Stelle des Diensteinkommens im Sinne des § 55 tritt das Wartegeld oder das Ruhegehalt.

24. Hinter § 63 wird folgender § 63 a eingefügt:

§ 63 a.

(1) Zuungunsten eines Ruhegehaltsempfängers ist die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn neben den in diesem Abschnitte bezeichneten Voraussetzungen auch die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein Dienststrafverfahren gegen ihn eingeleitet werden kann.

(2) Zuungunsten anderer aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedener Beamten kann das Verfahren nicht wieder aufgenommen werden.

25. § 64 Abs. 3 wird gestrichen.

26. Hinter § 76 wird folgender § 76 a eingefügt:

§ 76 a.

War im früheren Verfahren auf Ruhegehaltsverlust erkannt, so erhält der Verurteilte, wenn die im § 76 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung oder der früheren Einbehaltung des Ruhegehalts ab Ruhegehalt, wie wenn ihm dieses nicht aberkannt worden wäre, und die ihm sonst zustehenden Rechte.

27. § 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hätte der in dem neuen Urteile festgestellte Tatbestand die Dienstentlassung, den Ruhegehaltsverlust oder, falls zulässig, die Kündigung gerechtfertigt, so erhält der Verurteilte die Bezüge nur bis zu dem Zeitpunkte, zu dem voraussichtlich die Dienstentlassung, der Ruhegehaltsverlust oder die Kündigung ausgesprochen worden wäre. Das gleiche gilt, wenn der Verurteilte sich seit Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das, wenn er damals Beamter gewesen wäre, die Dienstentlassung, den Ruhegehaltsverlust oder, falls zulässig, die Kündigung gerechtfertigt hätte. Die Frage, ob und zu welchem Zeitpunkte der in dem neuen Urteile festgestellte Tatbestand oder das Verhalten des Verurteilten nach Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils die Dienstentlassung, den Ruhegehaltsverlust oder die Kündigung gerechtfertigt hätten, entscheidet der Fachminister. Der Verurteilte kann, falls er nicht auf Widerruf oder Kündigung angestellt war, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beantragen, daß im förmlichen Dienststrafverfahren entschieden wird, ob Dienstentlassung oder Ruhegehaltsverlust gerechtfertigt gewesen wäre; dem Antrage muß entsprochen werden.

28. Der Fünfte und Sechste Abschnitt (§§ 82 bis 103) werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt folgender

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für einzelne Beamtengruppen.

§ 82.

Für die im folgenden aufgeführten Beamtengruppen gilt dieses Gesetz insoweit, als die nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

1. Beamte der Justizverwaltung.

§ 83.

Der Justizminister kann gegen alle Beamten Ordnungsstrafen jeder Art (§§ 10, 17) verhängen.

§ 84.

(1) Gegen die Beamten bei den ordentlichen Gerichten und den Arbeitsgerichtsbehörden können verhängen:

1. der Oberlandesgerichtspräsident Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu 90 RM;
2. der Landgerichtspräsident Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu 30 RM;
3. der aufsichtführende Amtsrichter und der aufsichtführende Arbeitsgerichtsvorsitzende Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu 9 RM.

(2) Der Präsident des Landeserbhofgerichts kann gegen die seiner Dienstaufsicht unterstehenden Beamten Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu 90 RM verhängen.

§ 85.

(1) Der Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgerichte kann gegen alle Beamten der Staatsanwaltschaft und der Strafanstaltsverwaltung im Bezirk des Oberlandesgerichts Warnungen und Verweise, gegen die nicht dem höheren Dienste angehörenden Beamten auch Geldbuße bis zu 90 RM verhängen.

(2) Gegen die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, die Hilfsbeamte der Staatsanwalt sind und ihr Amt nicht als Ehrenamt versehen, kann er Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu 30 RM verhängen.

§ 86.

(1) Der Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgerichte kann gegen alle Beamten der Staatsanwaltschaft im Bezirk des Landgerichts Warnungen, gegen die nicht dem höheren Dienste angehörenden Beamten auch Verweise und Geldbuße bis zu 30 RM verhängen.

(2) Den im Bezirk des Landgerichts zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, die ihr Amt nicht als Ehrenamt versehen, kann er Warnungen erteilen

§ 87.

Der Leiter der Amtsanwaltschaft kann gegen die Beamten des Büro- und unteren Dienstes bei der Amtsanwaltschaft Warnungen und Verweise, der Staatsanwalt als Leiter der Amtsanwaltschaft auch Geldbuße bis zu 9 RM verhängen.

§ 88.

Der Vorsteher der Gefangenenanstalt kann gegen die ihm unterstellten Beamten, soweit sie nicht unter § 23 Abs. 1 Buchstabe a fallen, Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu 9 RM verhängen.

§ 89.

(1) An die Stelle der Dienststrafkammer tritt die auf Grund der Dienststrafordnung für die richterlichen Beamten beim Oberlandesgericht gebildete Dienststrafkammer. An den Entscheidungen nimmt an Stelle des dienstjüngsten richterlichen Beisitzers ein Beamtenbeisitzer teil.

(2) An die Stelle des Oberverwaltungsgerichts tritt der auf Grund der Dienststrafordnung für die richterlichen Beamten beim Kammergericht gebildete Dienststrafsenat. An den Entscheidungen nehmen an Stelle der beiden dienstjüngsten richterlichen Beisitzer zwei Beamtenbeisitzer teil.

(3) Die Beamtenbeisitzer ernennt der Justizminister. Im übrigen gelten für sie die allgemeinen Bestimmungen.

(4) Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, soweit jedoch das Verfahren beim Dienststrafsenat anhängig ist, von der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht wahrgenommen.

2. Polizeivollzugsbeamte.

§ 90.

(1) In der Landespolizei tritt neben die im § 10 genannten Ordnungsstrafen Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Als dienststrafähnliche Maßnahmen können in der Landespolizei auch Strafdienst und Ausgangsbeschränkung verhängt werden.

(3) Die näheren Bestimmungen erläßt der Fachminister.

§ 91.

Der Fachminister ist befugt, für die staatliche Vollzugspolizei und die Gemeindevollzugspolizei

a) die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen zu regeln,

b) besondere Bestimmungen über das Ordnungsstrafverfahren zu erlassen,

c) anderen als den im § 23 bestimmten Einleitungsbehörden das Recht zur Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens zu übertragen.

§ 92.

(1) Die zur Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens befugten Dienstvorgesetzten können staatlichen Vollzugspolizeibeamten oder Gemeindevollzugspolizeibeamten, die nach § 54 vorläufig des Dienstes enthoben worden sind, das Tragen von Dienstkleidung, den Aufenthalt in Polizeiunterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise oder Abzeichen verbieten.

(2) Dieses Verbot kann bei Gefahr im Verzug auch von allen anderen Dienstvorgesetzten ausgesprochen werden.

3. Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 93.

Als Gemeindeverband im Sinne der Vorschriften dieses Titels gilt auch der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

§ 94.

Zur Verhängung von Warnungen, Verweisen und Geldbußen bis zu 100 RM sind befugt:

a) der Bürgermeister einer kreisangehörigen Stadt gegenüber den Beamten der Stadt, der Bürgermeister eines Amtes gegenüber den Beamten des Amtes, der Amtsvorsteher gegenüber den Beamten des Amtsbezirkes, der Gemeindeschulze gegenüber den Beamten der Landgemeinde, der Dorfschulze gegenüber den Beamten des Bauerndorfs;

b) der Bezirksbürgermeister gegenüber den ihm unterstellten Beamten;

c) der Vorsteher einer Provinzial- (Bezirks-) anstalt gegenüber den ihm unterstellten Anstaltsbeamten;

d) der Stadtpolizeidirektor gegenüber den ihm unterstellten Polizeivollzugsbeamten.

§ 95.

Zur Verhängung von Warnungen, Verweisen und Geldbußen bis zur Höhe des halben monatlichen Diensteinkommens, gegen unbesoldete Beamte bis zu 100 RM sind befugt:

a) der Oberbürgermeister einer kreisfreien Stadt gegenüber allen städtischen Beamten;

b) der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses gegenüber den Amtsvorstehern und den Beamten des Kreises mit Ausnahme der Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreisdeputierten;

c) der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzial- [Bezirks-] verbandes) gegenüber den Beamten des Provinzial- (Bezirks-) verbandes;

d) der Regierungspräsident (Verwaltung des Landeskommunalverbandes der Hohenzollerischen Lande) gegenüber den Beamten des Landeskommunalverbandes;

e) der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gegenüber den Beamten des Verbandes mit Ausnahme der Mitglieder des Verbandsausschusses.

§ 96.

(1) Zur Verhängung von Warnungen, Verweisen und Geldbußen bis zur Höhe des einmonatigen Diensteinkommens, gegen unbesoldete Beamte bis zu 300 RM, ist die Aufsichtsbehörde gegenüber allen Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, gegenüber Kreisdeputierten auch wegen solcher Dienstvergehen, die in eine Zeit fallen, in der sie den Landrat nicht vertreten, befugt. Macht die Aufsichtsbehörde von ihrer Befugnis Gebrauch, so ist die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch die in §§ 94 und 95 bezeichneten leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände wegen des gleichen Dienstvergehens ausgeschlossen. Ist die Aufsichtsbehörde der Ansicht, daß eine von einem leitenden Beamten (Satz 2) bereits verhängte Ordnungsstrafe keine angemessene Ahndung des Dienstvergehens darstellt, so kann sie die Ordnungsstrafe aufheben und selbst eine anderweitige Ordnungsstrafe verhängen.

(2) Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde stehen auch dem Minister des Innern, soweit der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Betracht kommt, dem Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Arbeit zu.

§ 97.

(1) Gegen den Strafbescheid in den Fällen des § 94 Buchstabe a und des § 95 findet innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

(2) Gegen den Strafbescheid in den Fällen des § 94 Buchstaben b bis d findet innerhalb eines Monats nach der Zustellung zunächst die Beschwerde an den Leiter der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), gegen dessen Entscheidung innerhalb der gleichen Frist die weitere Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

(3) Gegen den Strafbescheid in den Fällen des § 96 findet innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde an die nächst höhere Aufsichtsbehörde statt.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, im Falle des Abs. 3 die der nächst höheren Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 98.

(1) Eines förmlichen Verfahrens bedarf es gegenüber allen Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Verhängung der Dienstentlassung, des Ruhegehaltsverlustes und der Gehaltskürzung sowie zur Feststellung der Dienstunfähigkeit.

(2) Das förmliche Verfahren wird von der Aufsichtsbehörde eingeleitet.

(3) In dem Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich auf Erfordern des Dienststrafgerichts durch einen beamteten Arzt untersuchen zu lassen, widrigenfalls die Dienstunfähigkeit ohne weiteres als erwiesen angesehen werden kann.

§ 99.

Für das förmliche Verfahren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

a) Im Verfahren gegen die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände soll einer der Beisitzer der Dienststrafkammer gemeindlicher Beamter sein.

b) Das Dienststrafverfahren kann auf Antrag der Einleitungsbehörde mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß der Dienststrafkammer ohne mündliche Verhandlung eingestellt werden; bei Einstellung eines mit dem Ziele auf Dienstentlassung oder Gehaltskürzung eingeleiteten Dienststrafverfahrens kann die Dienststrafkammer eine Ordnungsstrafe verhängen. Wird eine Ordnungsstrafe verhängt, so kann der Beamte innerhalb eines Monats nach der Zustellung mündliche Verhandlung vor der Dienststrafkammer beantragen.

c) Wird im Wiederaufnahmeverfahren ein zur Dienstentlassung verurteilter Beamter freigesprochen oder wird er nur mit einer geringeren Dienststrafe bestraft, so beschränkt sich die Wirkung des Urteils im Wiederaufnahmeverfahren auf die vermögensrechtlichen Ansprüche des Beamten, es sei denn, daß seine Amts- oder Wahlzeit noch nicht abgelaufen und die Stelle noch vorhanden und noch nicht neu besetzt ist. In den Fällen des § 79 Abs. 2 und des § 80 tritt an die Stelle des Fachministers die Aufsichtsbehörde. Im Falle des § 80 kann der Beamte gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung im förmlichen Verfahren beantragen.

4. Beamte von Zweckverbänden und zwischengemeindlichen Arbeitsgemeinschaften.

§ 100.

(1) Für die Beamten von Zweckverbänden und zwischengemeindlichen Arbeitsgemeinschaften gelten die §§ 94 bis 99 entsprechend. Die Beamten von Zweckverbänden gelten als Beamte von Landgemeinden, bei Beteiligung von kreisfreien Städten oder Landkreisen als Beamte von Kreisen; die Beamten zwischengemeindlicher Arbeitsgemeinschaften gelten als Beamte von Kreisen.

(2) Für die gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses eines Zweckverbandes gilt Abs. 1 entsprechend.

5. Beamte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 101.

(1) Im Dienststrafverfahren gegen die Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechtes entscheiden die für die unmittelbaren Staatsbeamten zuständigen Dienststrafgerichte.

(2) Sind nach gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften der Bezirksausschuß oder das Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung berufen, so treten an die Stelle des Bezirksausschusses die nach § 28 und § 29 zuständige Dienststrafkammer, an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts die Dienststrafsenate des Oberverwaltungsgerichts; soweit im Ordnungsstrafverfahren das Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung berufen ist, tritt an dessen Stelle die nach § 28 und § 29 zuständige Dienststrafkammer; diese entscheidet endgültig.

§ 102.

Für die Beamten der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen sowie der Kassenverbände (§ 406 der Reichsversicherungsordnung), denen die Rechte und Pflichten der gemeindlichen Beamten übertragen sind, gelten dieselben Vorschriften wie für die unmittelbaren Staatsbeamten mit folgenden Abweichungen:

a) Bei Kassen, die der Aufsicht eines staatlichen Versicherungsamts unterstellt sind, hat der Landrat, bei Kassen, die der Aufsicht eines gemeindlichen Versicherungsamts unterstellt sind, der Leiter der Gemeinde die Befugnis, Ordnungsstrafen zu verhängen.

b) Der Kassenvorstand ist befugt, Warnungen und Verweise, gegen untere Kassenbeamte auch Geldstrafen bis zu 9 *RM* zu verhängen. Die zuständigen Minister oder die von ihnen ermächtigten Behörden bestimmen nach Anhörung des Kassenvorstandes, wer als unterer Kassenbeamter im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist.

c) Das förmliche Dienststrafverfahren wird vom Regierungspräsidenten, bei Kassen, die der Aufsicht des Versicherungsamts Berlin unterstehen, vom Präsidenten der Bau- und Finanzdirektion eingeleitet.

6. Beamte im Dienste mehrerer Dienstträger.

§ 103.

(1) Beamte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die gleichzeitig Beamte einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind, unterliegen nur den für diese Beamten geltenden Vorschriften.

(2) Beamte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, die gleichzeitig unmittelbare Staatsbeamte sind, unterliegen nur den für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Vorschriften.

29. Der Siebente, Achte und Neunte Abschnitt werden Sechster, Siebenter und Achter Abschnitt.

Artikel II.

Die Dienststrafordnung für die richterlichen Beamten vom 27. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 79) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 fällt weg.
2. § 8 fällt weg.
3. § 14 Abs. 2 fällt weg.
4. Hinter § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

§ 14 a.

(1) Gegen einen Ruhegehaltsempfänger kann wegen solcher Handlungen, die er vor dem Eintritt in den Ruhestand begangen hat, ein Dienststrafverfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden. In diesen Fällen kann, wenn nicht wegen Schuldlosigkeit oder mangelnden Beweises Freisprechung erfolgt, auf Einstellung des Verfahrens oder Verlust des Ruhegehalts erkannt werden. Auf Einstellung ist auch zu erkennen, wenn seit dem Eintritt in den Ruhestand mehr als fünf Jahre verstrichen sind; bei Berechnung dieser Frist zählt die Zeit, in der das Dienststrafverfahren nach gesetzlicher Vorschrift nicht eingeleitet oder nicht fortgeführt werden kann, nicht mit.

(2) Der zu Ruhegehaltsverlust Verurteilte verliert auch den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, seine frühere Amtsbezeichnung und seine Titel zu führen.

5. Im § 15 Abs. 1 werden hinter den Worten „das Urteil" die Worte „auf Dienstentlassung" gestrichen und statt dessen nach einem Komma die Worte eingefügt „das auf Dienstentlassung oder auf Ruhegehaltsverlust lautet,".

6. § 16 Abs. 2 fällt weg.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) hinter Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

      3. der Präsident des Landeserbhofgerichts hinsichtlich der seiner Dienstaufsicht unterstehenden richterlichen Beamten;

   b) die jetzige Nr. 3 wird Nr. 4.

8. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22.

(1) Dienststrafgerichte sind die Dienststrafkammern bei den Oberlandesgerichten und der Dienststrafsenat beim Kammergericht.

(2) Die Dienststrafkammer umfaßt den Bezirk des Oberlandesgerichts.

9. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für Richter im Wartestand, vom Amte entfernte Richter und Ruhegehaltsempfänger tritt an die Stelle des dienstlichen Wohnsitzes der Wohnsitz.

10. Die §§ 24 bis 28 erhalten folgende Fassung:

§ 24.

Für die Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Landeserbhofgerichts und der Landgerichte sowie für die Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten und dem Landeserbhofgericht ist als Dienststrafkammer die Dienststrafkammer beim Kammergericht zuständig.

§ 25.

(1) Die Dienststrafkammer entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Vorsitzender der Dienststrafkammer ist der Oberlandesgerichtspräsident, im Falle seiner Behinderung der Vizepräsident des Oberlandesgerichts. Vorsitzender der Dienststrafkammer beim Kammergericht ist der Vizepräsident, im Falle seiner Behinderung ein Senatspräsident des Kammergerichts. Ist bei einer Dienststrafkammer auch der stellvertretende Vorsitzende behindert, so führt der dienstälteste richterliche Beisitzer den Vorsitz.

(3) Beisitzer der Dienststrafkammer sind zwei in ihrem Bezirke planmäßig angestellte Richter; an die Stelle des dienstjüngsten tritt, wenn das Verfahren sich ausschließlich gegen Notare richtet, ein im Bezirk der Dienststrafkammer ernannter Notar.

§ 26.

(1) Der Dienststrafsenat beim Kammergericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Vorsitzender ist der Kammergerichtspräsident, im Falle seiner Behinderung ein Senatspräsident des Kammergerichts. Im Falle der Behinderung des stellvertretenden Vorsitzenden gilt § 25 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(3) Beisitzer des Dienststrafsenats sind planmäßig angestellte Richter; an die Stelle der beiden dienstjüngsten treten, wenn das Verfahren sich ausschließlich gegen Notare richtet, zwei Notare.

§ 27.

(1) Die Stellvertreter für den Vorsitzenden der Dienststrafkammer und des Dienststrafsenats beim Kammergericht und die Beisitzer der Dienststrafgerichte ernennt der Justizminister auf die Dauer von fünf Jahren.

(2) Wird während der Amtszeit die Berufung neuer Mitglieder erforderlich, so werden diese für den Rest der Amtszeit ernannt.

§ 28.

Vor Beginn eines jeden Kalenderjahrs bestimmt der Vorsitzende des Dienststrafgerichts, in welcher Reihenfolge die Beisitzer an den Sitzungen teilnehmen.

11. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Wird eine Voruntersuchung für nötig erachtet, so bestellt der Oberlandesgerichtspräsident einen Richter zum Untersuchungsführer.

12. § 45 erhält folgende Fassung:

§ 45.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Dienstvorgesetzte des Angeschuldigten oder vom Dienstvorgesetzten beauftragte Beamte können jederzeit der Verhandlung beiwohnen.

13. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Dienststrafkammer entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

14. Hinter § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

§ 56 a.

Die Anordnung nach § 56 ist auch gegenüber Richtern im Wartestand, vom Amte entfernten Richtern und Ruhegehaltsempfängern zulässig; bei Richtern im Wartestand und Ruhegehaltsempfängern tritt an die Stelle des Diensteinkommens im Sinne des § 56 das Wartegeld oder das Ruhegehalt.

15. Im § 57 werden die Worte „des § 55 und des § 56" durch die Worte ersetzt „des § 55, des § 56 und des § 56 a".

16. Im § 59 Abs. 3 sind in Satz 1 und Satz 2 hinter den Worten „auf Dienstentlassung" die Worte einzufügen „oder Ruhegehaltsverlust".

17. Hinter § 63 wird folgender § 63 a eingefügt:

§ 63 a.

(1) Zuungunsten eines Ruhegehaltsempfängers ist die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn neben den in diesem Abschnitte bezeichneten Voraussetzungen auch die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein Dienststrafverfahren gegen ihn eingeleitet werden kann.

(2) Zuungunsten anderer aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedener Richter kann das Verfahren nicht wieder aufgenommen werden.

18. § 64 Abs. 3 fällt weg.

19. Hinter § 76 wird folgender § 76 a eingefügt:

§ 76 a.

War im früheren Verfahren auf Ruhegehaltsverlust erkannt, so erhält der Verurteilte, wenn die im § 76 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung oder der früheren Einbehaltung des Ruhegehalts ab Ruhegehalt, wie wenn ihm dieses nicht aberkannt worden wäre, und die ihm sonst zustehenden Rechte.

20. § 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hätte der in dem neuen Urteile festgestellte Tatbestand die Dienstentlassung oder den Ruhegehaltsverlust gerechtfertigt, so erhält der Verurteilte die Bezüge nur bis zu dem Zeitpunkte, zu dem voraussichtlich die Dienstentlassung oder der Ruhegehaltsverlust ausgesprochen worden wäre. Das gleiche gilt, wenn der Verurteilte sich seit Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils eines Verhaltens schuldig

gemacht hat, das, wenn er damals Beamter gewesen wäre, die Dienstentlassung oder den Ruhegehaltsverlust gerechtfertigt hätte. Lehnt der Justizminister den Anspruch des Verurteilten auf die im Abs. 1 bezeichneten Bezüge ab, so ist auf Antrag des Verurteilten im Dienststrafverfahren über die Frage zu entscheiden, ob und zu welchem Zeitpunkte der in dem neuen Urteile festgestellte Tatbestand oder das Verhalten des Verurteilten nach Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils die Dienstentlassung oder den Ruhegehaltsverlust gerechtfertigt hätten.

21. § 89 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Beschließt das Dienststrafgericht die Fortsetzung des Verfahrens, so bestellt der Oberlandesgerichtspräsident einen Richter zum Untersuchungsführer.

22. Die §§ 94 bis 100 fallen weg.

23. In den Vorschriften, in denen das Wort „Dienststrafsenat", „Dienststrafsenate" oder „Dienststrafsenats" vorkommt, ist es durch „Dienststrafkammer" zu ersetzen. In den Vorschriften, in denen die Worte „Großer Dienststrafsenat", „Großen Dienststrafsenats" oder „Großen Dienststrafsenate" vorkommen, ist das Wort „Großer" oder „Großen" zu streichen.

Artikel III.

Die Amtszeit der Mitglieder der bestehenden Dienststrafgerichte endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel IV.

(1) Die beim Dienststrafhof anhängigen Dienststrafverfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Oberverwaltungsgericht und den Dienststrafsenat beim Kammergericht über.

(2) Die bei den Dienststrafkammern und Dienststrafsenaten der Oberlandesgerichte anhängigen Verfahren gehen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach § 89 der Beamtendienststrafordnung und § 23 der Dienststrafordnung für die richterlichen Beamten in der Fassung dieses Gesetzes zuständigen Dienststrafkammern über.

Artikel V.

Dieses Gesetz gilt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem das Dienstvergehen begangen ist. Jedoch können Dienstvergehen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes verjährt sind, nicht verfolgt werden. Gegen einen Ruhegehaltsempfänger kann das Dienststrafverfahren nur eingeleitet werden, wenn er nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten ist.

Artikel VI.

Aus einer Abweichung von der vorgeschriebenen Reihenfolge in der Berufung der Beisitzer (§ 31 Abs. 2 der Beamtendienststrafordnung, § 28 der Dienststrafordnung für die richterlichen Beamten) oder aus einer sonstigen nicht vorschriftsmäßigen Besetzung eines Dienststrafgerichts in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes können Rechtsfolgen nicht hergeleitet werden.

Artikel VII.

Ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen einen Beamten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes anhängiges Dienststrafverfahren, das nur mit dem Ziele der Verhängung einer Ordnungsstrafe eingeleitet worden war, ist einzustellen. Zuständig ist die Einleitungsbehörde oder, wenn die Anschuldigungsschrift schon bei der Dienststrafkammer eingegangen ist, die Dienststrafkammer auf Antrag der Einleitungsbehörde. Nach Einstellung des Verfahrens können die Dienstvorgesetzten Ordnungsstrafen im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnis verhängen.

Artikel VIII.

Die §§ 53 bis 57 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151) werden aufgehoben.

Artikel IX.

1. Artikel I § 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 475) erhält folgende Fassung:

   2. Den Vertreter der Staatsanwaltschaft bestimmt im Falle des § 121a Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung der Ministerpräsident. Für die Beamten der Oberrechnungskammer, die nicht unabhängig im Sinne des § 121 Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung sind, gelten die preußischen Vorschriften über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten; dem Präsidenten der Oberrechnungskammer als Dienstvorgesetzten stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Fachministern gegenüber den ihnen unterstellten Beamten.

2. § 5 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 278) in der Fassung des Artikels II Nr. 1 des Gesetzes zur Umgestaltung des Dienststrafrechts der richterlichen Beamten vom 11. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 31) wird aufgehoben.

Artikel X.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden von den zuständigen Ministern erlassen.

Artikel XI.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 18. August 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Für den Ministerpräsidenten:		Zugleich für den Justizminister:
Rust.	Popitz.	Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 18. August 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

In Vertretung:

Rust,

Staatsminister.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.